

Paul Goerens\*

## Die katholische Kirche und die Freimaurerei

Das Verhältnis zwischen katholischer Kirche und Freimaurerei ist seit frühestem Bestehen letzterer belastet. Hier sollen, in aller Kürze, nur einige Dokumente genannt werden, die für die Gesamtkirche von Belang sind.

Die im Jahre 1717 gegründete moderne „spekulative“ Freimaurerei wurde bereits im Jahre 1738 in der Bulle *In eminenti* von Papst Clemens XII. verurteilt. Begründet wurde dies damit, dass die Freimaurer Menschen aller Konfessionen und Religionen aufnehmen würden, dass eine Verpflichtung zur Geheimhaltung bestehe, dass diese geheime Gesellschaft die Gemeinordnung störe, dass sie der Häresie verdächtig sei und durch „andere, uns bekannten Gründen“. Als Strafe wurde die Exkommunikation angedroht. In der Bulle *Providas* von 1751 bestätigt Papst Benedikt XIV. die Anordnung seines Vorgängers.

Im 19. Jahrhundert verhärtet sich der Gegensatz unter Papst Pius IX. Papst Leo XIII. schrieb 1884 die Enzyklika *Humanum genus*, die gegen die Freimaurerei gerichtet ist.

Das kirchliche Gesetzbuch *Codex Juris Canonici* von 1917 belegt in *Canon 2335* die Zugehörigkeit zu Freimaurerlogen oder anderen Vereinigungen, die gegen die Kirche oder die rechtmäßigen zivilen Autoritäten agieren, mit der Exkommunikation *ipso facto*.

Das 2. Vatikanische Konzil (1962-1965) macht keine direkten Aussagen über die Freimaurerei. Doch das Bemühen um eine Verständigung zwischen Kirche und moderner Welt, sowie die Erklärung *Dignitatis humanae* über die Religionsfreiheit haben mancherorts den Weg geebnet für Gespräche zwischen Kirche und Freimaurerei, die Missverständnisse beheben und eine Verständigung fördern konnten.

Im Jahr 1974 schrieb der damalige Präfekt der römischen Glaubenskongregation, Kardinal Seper, es sei der Ansicht jener zuzustimmen, die *Canon 2335* (des damals noch gültigen *Codex* von 1917) nur auf solche Gruppierungen zu beziehen, die der Kirche auch wirklich feindlich gesonnen seien. Eine Aufhebung der generellen Strafe der Exkommunikation bahnte sich somit an. Im neuen kirchlichen Gesetzbuch wird in der Tat die Freimaurerei nicht mehr erwähnt. Wer Mitglied einer Gesellschaft ist, die gegen die Kirche agiert, kann sich noch weiterhin eine Kirchenstrafe zuziehen, allerdings nicht *ipso facto*.

Dennoch bleibt, laut einer Erklärung der Glaubenskongregation von 1983, die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche mit einer solchen in einer Freimaurerloge unvereinbar. Die Prinzipien der Freimaurerei seien mit der Lehre der katholischen Kirche unvereinbar. Nicht Kirchenfeindlichkeit, die in vielen Logen nicht besteht, sondern die Möglichkeit für einen gläubigen Freimaurer, die Zugehörigkeit zu zwei Gemeinschaften zu leben, rückt damit in den Mittelpunkt.

Die Gespräche zwischen Freimaurern und katholischer Kirche, die sich nach dem Konzil, angeregt durch Kardinal König, Vorsitzender des Päpstlichen Rates für die Nichtglaubenden, angebahnt hatten, sind durch diese Entscheidung zu einem gewissen Stillstand gekommen. Es wäre zu hoffen, dass der heutige Rat für die Kulturen sie wieder aufnimmt und weiterführen kann.

\*Paul Goerens ist Priester.